

(Inoffizielle Übersetzung)  
Bekanntmachung der Civil Aviation Authority of Thailand (CAAT)  
Bedingungen zur Erteilung der Genehmigung für Flüge nach und aus Thailand  
-----

Die Civil Aviation Authority of Thailand hat am 03. April 2020 zur Prävention und Eindämmung der Infektionsausbreitung des Coronavirus 2019 (COVID19) ein vorläufiges Flugverbot für Flüge nach Thailand ausgesprochen.

Da die aktuelle Lage der Ausbreitung von COVID19 im Ausland immer noch kritisch ist, sind weitere Maßnahmen zur Einreisekontrolle nach Thailand erforderlich, damit die Kapazitäten der für Screening- und Kontrollmaßnahmen bei der Einreise zuständigen Behörden nicht überfordert werden und damit die Maßnahmen zur Prävention eines erneuten Ausbruchs von COVID19 effizient durchgeführt werden können.

Kraft §27 und §28 des Luftverkehrsgesetzes (Air Navigation Act B.E. 2497) hat der Generaldirektor der CAAT die folgenden Regelungen für die Erteilung einer Genehmigung für Überflüge über Thailand, Flüge nach und aus Thailand oder für Flüge mit Start und Landung im Königreich Thailand erlassen:

1. Folgende Flugzeuge, seien es Überflüge über Thailand, Flüge nach und aus Thailand oder Flüge mit Start und Landung auf thailändischen internationalen Flughäfen, bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Civil Aviation Authority of Thailand (CAAT):
  - (1) Staats- und Militärflüge
  - (2) Flüge mit Notlandungsantrag
  - (3) Flüge mit Notwendigkeit einer technischen Landung (ohne Ausstieg von Passagieren)
  - (4) Flüge mit humanitärer Hilfe, medizinischem Dienst oder Hilfsgütern für die von COVID-19 betroffenen Patienten.
  - (5) Rückführungsflüge
  - (6) Frachtflüge
  
2. Passagierflugzeuge, seien es Überflüge über Thailand, Flüge nach und aus Thailand oder Flüge mit Start und Landung auf thailändischen internationalen Flughäfen, werden von der Civil Aviation Authority of Thailand (CAAT) nur eine Genehmigung erhalten, wenn ihre Passagiere eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
  - (1) Inhaber der thailändischen Staatsangehörigkeit.
  - (2) Ausnahmefälle, die vom Premierminister oder von der für die Änderung der Notstandsverordnung zuständigen Leitung eine Genehmigung zur Einreise nach Thailand erhalten haben oder nach Thailand eingeladen worden sind, wobei die Genehmigung unter Auflagen und zeitlichen Bedingungen erteilt werden kann.
  - (3) Ausländer, deren Ehepartner/innen, Eltern oder Kinder die thailändische Staatsangehörigkeit besitzen.
  - (4) Ausländer, die eine Wohnsitzbescheinigung für Thailand oder eine Aufenthaltserlaubnis für Thailand besitzen.
  - (5) Ausländer, die eine gültige Arbeitsgenehmigung für Thailand besitzen, einschließlich ihrer Ehepartner/innen und Kinder.
  - (6) Personen, die für die Warenlieferung nach Thailand zuständig sind. Nach Erledigung ihrer Arbeit haben sie das Land umgehend zu verlassen.

- (7) Flugkapitäne oder Flugzeug-Crews, die wegen ihrer Arbeit nach Thailand einreisen und einen genauen Termin zur Ausreise aus Thailand nach Beendigung ihrer Arbeit vorweisen können.
  - (8) Ausländische Schüler und Studenten, die einem staatlich anerkannten akademischen Institut in Thailand angehören, einschließlich ihrer Eltern oder sorgerechtsberechtigten Personen.
  - (9) Ausländer, die zu medizinischen Zwecken nach Thailand einreisen, und ihre Begleiter. Die Behandlung von COVID19 ist hiervon jedoch ausgenommen.
  - (10) Personen, die dem diplomatischen oder konsularischen Corps oder einer internationalen Organisation angehören, Vertreter ausländischer Regierungen oder Agenturen ausländischer Staaten, die in Thailand arbeiten, sowie Personen in internationalen Behörden mit Einreisegenehmigung vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, mit ihren Ehepartnern, Eltern oder Kindern.
  - (11) Ausländer, die gemäß Sonderregelung (special arrangement) mit einem anderen Staat eine Genehmigung zur Einreise nach Thailand erhalten haben.
3. Flugzeuge und ihre Passagiere oder Personen, die unter den Bedingungen unter Absatz 2 nach Thailand einreisen, haben alle Auflagen (auch zeitliche Auflagen für die Quarantäne) und Maßnahmen der Immigrationsbehörde, des Infektionsschutzgesetzes, des Flugverkehrsgesetzes und der gültigen Notstandsverordnung streng zu befolgen, damit die Infektionsausbreitung verhindert werden kann und die Kapazitäten der für das COVID19-Screening zuständigen Behörde für die Anzahl der Einreisenden ausreichen und genügend Quarantäne-Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Die Bekanntmachung ist ab dem 01. Juli 2020 um 00.01 Uhr gültig.

Verkündet am 29. Juni 2020.

(gez.)

Chula Sukmanop

Generaldirektor der Civil Aviation Authority of Thailand